

Satzung

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz des Landesverbandes
 - § 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes
 - § 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand
 - § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 7 Beiträge
 - § 8 Organe des Landesverbandes
 - § 9 Mitgliederversammlung
 - § 10 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - § 12 Geschäftsordnung
 - § 13 Schiedsausschuss
 - § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - § 15 Haftungsausschluss
 - § 16 Auflösung des Landesverbandes
- Protokollnotiz

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

Der am 18. Juli 1977 in Nürnberg durch ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zur Gründung beschlossene Landesverband führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen

LANDESVERBAND FRANKEN OBERPFALZ e. V. im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)

Der Sitz des Landesverbandes ist Nürnberg.

Seine Eintragung erfolgt in das Vereinsregister im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH). Der Landesverband – im folgenden LV genannt – unterliegt übergeordnet der Satzung des VDH, sowie dessen weiteren Bestimmungen und Anordnungen. Der VDH ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. 786 am 2. Oktober 1958 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

Der LV ist unpolitisch und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der LV hat den Zweck, die kynologischen Bestrebungen in Franken und Oberpfalz zusammenzuschließen, zu koordinieren und zu fördern. Der Wirkungs- und Einzugsbereich des LV ist mit den kommunalen Ländergebietsgrenzen stets identisch.

Der LV hat sich folgende Hauptaufgaben gestellt:

1. Förderung und Schutz des deutschen Hundewesens in allen seinen Zweigen, insbesondere der gemeinsamen Interessen aller Rassehundezüchter und Gebrauchshundehalter sowie aller sonstigen Hundefreunde.
2. Erteilung von Auskünften und Ratschlägen gegenüber Behörden, Mitgliedern und Interessierten, Einholung von Gutachten einschlägiger Sachverständiger.
3. Austausch von Erfahrungen und züchterischen Erkenntnissen auf dem Gebiet des Hundewesens.
4. Förderung und Ausrichtung allgemeiner nationaler und internationaler Ausstellungen und Schauen.
5. Förderung der Jagd – und Gebrauchshunderassen.
6. Förderung des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens
7. Interessenvertretung gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere Sorge um tragbare Hundesteuern.
8. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens.
9. Bekämpfung des Hundehandels.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und damit ausschließlich Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem LV und seinen Mitgliedern sowie gegenüber Dritten ist Nürnberg. § 22 ZPO findet entsprechend Anwendung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des LV können nur Rassehundezuchtvereine und Gebrauchshundeverbände bzw. ihre Organisationsgliederungen (Landesverbände oder -gruppen) sein, die Mitglied im VDH sind. Jeder Rassehundeverein – und Gebrauchshundeverband kann nur einmal im LV vertreten sein (siehe § 4 Satzung VDH)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Eingabe des schriftlichen Aufnahmeantrages bedeutet keine Rechtsgrundlage für eine erfolgte Aufnahme. Über die Aufnahme in den LV entscheidet die Mitgliederversammlung des LV mit einfacher Mehrheit.

Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

Der die Mitgliedschaft beantragende Rassehund – und/oder Gebrauchshundeverein hat bei der Antragstellung auf Aufnahme in den LV seine Satzung in der bei der Antragsstellung gültigen Form einzureichen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt gem. § 5 der VDH Satzung

1. durch schriftlich erklärte Kündigung
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Rassehundezuchtvereins und Gebrauchshundevereins
5. durch Auflösung des Landesverbandes

Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziff. 1 bis 4 besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen – und/oder Sachbesitz des LV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziff. 5 erfolgt die Regelung nach §§ 45 – 53 BGB.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind gehalten, das Ansehen des Hundewesens zu achten und zu mehren. Sie sind im Besonderen verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist an eine Beitragszahlung sowie eine Aufnahmegebühr gebunden. Diese Beiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Anmahnung von Beitragsrückständen erfolgt kostenpflichtig zu Lasten des Beitragspflichtigen. Eine Aufrechnung gegen Beiträge ist unzulässig.

§ 8 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter im Sinne § 6 der Satzung VDH)
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. Beisitzer nach Ermessen

die von der Mitgliederversammlung, die im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfindet, auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den LV gerichtlich und außergerichtlich. Es können nur Mitglieder eines Mitgliederverbandes oder Mitgliedervereins des LV in den Vorstand gewählt werden.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert größer als 3000 Euro bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und die allgemeine Versammlungen ein unter gleichzeitiger Festsetzung der Tagesordnung, Tagungsort und Zeit.

Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen, die die Amtsführung mit sich bringen, werden nach Vorlage von Belegen nach gültiger Spesenordnung des VDH erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung, die im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfindet, hat jedes Mitglied des LV eine Stimme. Der Vorsitzende eines Mitgliedsvereins oder Mitgliederverbands kann zur Ausübung des Stimmrechts durch eine schriftliche Vollmacht auch ein anderes Mitglied seines Vereines oder Verbandes ermächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung erneut zu erteilen. Ein Mitgliedsverein oder Verband, der seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, ist nicht stimmberechtigt. Eine Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.

Zum Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
2. Bericht der Kassenprüfer

3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Bildung von Kommissionen und Arbeitsausschüssen nach Vorschlag des Vorstandes zur Erledigung oder Vorbereitung von Sonderangelegenheiten
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
8. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
9. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen
10. Beschlussfassung über gestellte Anträge

Die Punkte 4 und 5 werden nur alle drei Jahre behandelt bzw. zwischenzeitlich nur dann, wenn Ersatz – oder Ergänzungswahlen erforderlich sind. Diese können nur auf einer Mitgliederversammlung getätigt werden.

Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder per Mail, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung erfolgt an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine und Verbände in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsorts, der Zeit und Beifügung evtl. Anträge. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannte Adresse des Landesverbandsmitglieds gerichtet ist. Anträge, die zum Einladungstermin bereits dem Landesverband vorliegen, werden mit der Einladung zugestellt.

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand des Landesverbands einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des

Antrages ist eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderung und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste haben keinen Anspruch auf Aufnahme in die Rednerliste. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des LV eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das außer vom Protokollführer vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss mindestens folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung;

die Person des Versammlungsleiters;

die Zahl der erschienenen Mitglieder;

die Tagesordnung und deren Abhandlung;

evtl. Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Als Anlage ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

Das Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen. Einwände hierzu sind innerhalb von 3 Wochen an den 1.Vorsitzenden zu richten. Einer Genehmigung bedarf es nicht.

§ 12 Geschäftsordnung

Verfahrensregelungen zur Mitgliederversammlung und zur Tätigkeit des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Schiedsausschuss

In Streitfällen innerhalb der Mitglieder des LV wird von Fall zu Fall von der Mitgliederversammlung ein Schiedsausschuss gewählt. Dieser Schiedsausschuss besteht aus drei unabhängigen Mitgliedern. Der Spruch des Schiedsausschusses, der vor Anrufung der ordentlichen Gerichte einzuholen ist, ist endgültig.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des LV erfordert, bzw. wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 – 12 entsprechend. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, die auf der Einladung ausgewiesen sind.

§ 15 Haftungsausschluss

Der LV haftet nicht für die Tätigkeiten und Verbindlichkeiten seiner Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des Landesverbandes – außer aus Gründen nach §§ 42 – 44 BGB – bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung und Abstimmung mit 4/5 Mehrheit der gültigen Stimmen. Im Übrigen wird nach §§ 45 – 53 BGB verfahren.

Protokollnotiz

Redaktionelle Änderungen oder Formänderungen, welche durch das geltende Vereinsrecht oder durch Behördeneinwand erforderlich werden, können vom Vorstand vollzogen werden. Diese Satzung ist vollinhaltlich in der Gründungsversammlung am 18. Juli 1977 in Nürnberg gemäß dem Protokoll dieser Versammlung genehmigt worden.

Neufassung der Satzung des Landesverbandes Franken Oberpfalz e.V. vom 28.02.2014

Überarbeitet am 24. März 2012 auf der Mitgliederversammlung in Stein bei Nürnberg.

Beschlossen in der vorliegenden Form am 23. März 2013 auf der Mitgliederversammlung in Stein bei Nürnberg

Neufassung der Satzung beschlossen am 28. Februar 2014 auf der Mitgliederversammlung in Stein bei Nürnberg.